

Aussetzung der Zahlung französischer Altersrenten, die von in Deutschland ansässigen Rentnern bezogen werden



Informationsvermerk
12.01.2022

TASK FORCE



Grenzgänger / Frontaliers



Seit in Frankreich im November 2019 die Digitalisierung und Zusammenlegung der Existenzprüfungen für im Ausland lebende Rentner eingeführt wurde, häufen sich die Fälle, in denen die Zahlung der Altersrente bei den Empfängern ausgesetzt wurde. In der Großregion, im Saarland, betraf das Phänomen vor allem in Deutschland ansässige Rentner, die jenseits der Grenze im Bergbau gearbeitet hatten.

Dieses Hindernis für die grenzüberschreitende Mobilität wurde der Task Force Grenzgänger 3.0 der Großregion von den saarländischen Behörden, von mehreren Institutionen des grenzüberschreitenden Arbeitsmarktes sowie auf direktem Wege von Rentnern und ihren Familien zur Kenntnis gebracht. Dieser Informationsvermerk soll einen Überblick über die aktuelle Situation geben. Es geht auf die Hemmnisse ein, die bereits beseitigt wurden und die noch bestehen. Betroffenen Rentnern werden außerdem nützliche Hinweise zum weiteren Vorgehen gegeben.

I. Darstellung des Kontexts: Zusammenlegung der Existenzprüfung

Um ihre Rente(n) weiterhin zu erhalten, müssen im Ausland ansässige Rentner, die eine oder mehrere Altersrenten aus einem französischen Rentensystem beziehen, den Rententrägern mindestens einmal jährlich mit einem Formular, der sogenannten "Lebensbescheinigung", nachweisen, dass sie noch am Leben sind.

Bis 2019 schickte jeder Rentenversicherungsträger den betroffenen Rentnern ein Formular, das sie von der zuständigen Behörde des Wohnsitzlandes abzeichnen lassen und dann zurückschicken mussten. Die Rentner konnten daher von verschiedenen Trägern oder sogar verschiedenen Kassen mehrfach aufgefordert werden, wenn sie mehrere Renten bezogen. Seit 2019 wurde eine Vereinfachung durch eine Zusammenlegung des Verfahrens eingeführt: zunächst auf der Grundlage von Art. 83 des Gesetzes Nr. 2012-1404 vom 17. Dezember 2012 über die Finanzierung der sozialen Sicherheit für 2013 und anschließend auf der Grundlage von Art. 104 des Gesetzes Nr. 2020-1576 vom 14. Dezember 2020 über die Finanzierung der sozialen Sicherheit für 2021. Die allgemeine Interessenvereinigung Union Retraite (GIP¹ Union Retraite), in der alle Rentenkassen vertreten sind, ist für diese Zusammenlegung und Vereinfachung zuständig.²

¹ Groupement d'intérêt général

² Artikel L161-17-1 und L161-24-3 des Sozialversicherungsgesetzbuchs.



Es gibt jetzt nur noch ein einziges Formular für alle Rentenkassen, das an eine einzige Stelle zurückgeschickt werden muss: das Bearbeitungszentrum Renten im Ausland von „Info retraite“. Dieses ist für die Bearbeitung der Bescheinigung verantwortlich und für die Entscheidung über die Aufrechterhaltung oder Aussetzung der Rente zuständig.³ Das Verfahren wurde auch digitalisiert, die Lebensbescheinigung kann über einen Online-Dienst zurückgeschickt werden.⁴ Die Möglichkeit des Postversands bleibt jedoch bestehen und wird nach wie vor häufig von Rentnern genutzt, die sich mit dem Umgang mit EDV nicht unbedingt wohlfühlen.⁵

II. Sprachbezogene Problematik und erfolgte Lösung: Zweisprachigkeit der Lebensbescheinigung

Das neue Formular "Lebensbescheinigung", das Ende 2019 eingeführt wurde, enthielt im Gegensatz zum alten Formular keine Übersetzung seiner Angaben ins Deutsche. Dies führte zu Schwierigkeiten. Da die Verwaltungssprache des Saarlandes Deutsch ist, konnten die zuständigen saarländischen Kommunalbehörden das fremdsprachige Formular grundsätzlich nicht abstempeln, um zu bescheinigen, dass der Rentner noch lebt. Wie viele Diplomaten und Vertreter der Franzosen im Ausland plädierte auch die TFG für eine Übersetzung der Lebensbescheinigung. Im Dezember 2020 wurde das Formular von „Info retraite“ neu gestaltet und es gibt nun eine deutsch-französische Version.

III. Detaillierte Vorgehensweise für Rentner in Bezug auf die Lebensbescheinigung

Die betroffenen Rentner sollten in der Regel mindestens einmal im Jahr kontrolliert werden. Dazu erhalten sie eine vorausgefüllte Lebensbescheinigung mit den deutschen Angaben, die von den zuständigen kommunalen Stellen⁶ abgezeichnet und dann zurückgeschickt werden muss.

³ Artikel D. 167-2-27 Abs. 3 des Sozialversicherungsgesetzbuchs.

⁴ Über den Dienst "Ma retraite à l'étranger (Meine Rente im Ausland)" erhalten und versenden Sie Ihre Dokumente. Dieser Online-Dienst ist zugänglich: auf www.info-retraite.fr, indem Sie sich in Ihr Rentenkonto einloggen, Rubrik "Mes paiements retraite" (Meine Rentenzahlungen); oder auf www.lassurance-retraite.fr, www.agirc-arco.fr oder <https://retraitesolidarite.caissedesdepots.fr>, indem Sie sich in Ihren persönlichen Bereich einloggen. Quelle: Website info retraite (abgerufen am 12.01.2022).

⁵ Wenn Sie keinen Internetzugang haben, können Sie Ihre Unterlagen auch per Post an die folgende Adresse senden: Centre de traitement certificat de vie, CS 13 999 ESVRES, 37 321 TOURS Cedex 9 - France Quelle: Website info retraite (abgerufen am 12/01/2022).

⁶ Gemeindeverwaltung/Bürgermeisteramt, Einwohnermeldeamt, Bürgeramt, Standesamt.



Rentnern, deren Altersrenten seit längerer Zeit ausgesetzt sind und die keine Anfrage erhalten haben, wird von der TFG 3.0 empfohlen, eine blanko Lebensbescheinigung abstempeln zu lassen und an das Bearbeitungszentrum zu schicken sowie eine Kopie an die Rentenkasse zu senden, die die Rente auszahlt (Blanko-Lebensbescheinigung: siehe Anhang).

- Anschrift: Centre de traitement retraite à l'étranger
CS 13 999 ESVRES, 37 321 TOURS Cedex 9 – FRANCE
(Anmerkung: die Rentennummer muss angegeben werden.)
- Anschrift: Caisse des mines (Bergbau-Rentenkasse)
Retraite des Mines
TSA n°61348
75914 PARIS CEDEX 13
FRANCE
(Anmerkung: die Rentennummer, Telefonnummer und E-Mail-Adresse müssen angegeben werden.)

Der TFG 3.0 wurde mitgeteilt, dass für einige der Rentner, die Rentenzahlungen wieder aufgenommen wurden und Nachzahlungen überwiesen sind, nachdem sie die oben erwähnten Schritte unternommen hatten. In anderen Fällen scheint es jedoch weiterhin Fehlfunktionen zu geben.

IV. Fortbestehen von Fehlfunktionen und Einrichtung einer Beschwerdestelle

Es muss festgestellt werden, dass es im Rahmen des neuen Verfahrens zur Bearbeitung der Lebensbescheinigung noch immer administrative Fehlfunktionen gibt. So kommt es vor, dass die Lebensbescheinigung vom Rentner ordnungsgemäß übermittelt und von der Bearbeitungsstelle validiert wird, aber bei der Übermittlung an die Rentenkasse ein Fehler auftritt. Die Rente wird dabei ausgesetzt - oder bleibt ausgesetzt -, ohne dass der Rentner darüber informiert wird.

Vor November 2021 war es für die Betroffenen zudem schwierig bis unmöglich, einen Ansprechpartner zu finden, der eine Beschwerde bearbeiten und so die Auszahlung ihrer Renten wiederherstellen konnte.

Im August 2021 richtete die TFG 3.0 aus den oben genannten Gründen ein warnendes Schreiben an die Leitung der GIP Union Retraite, dessen Kopie an das Ministerium für



Solidarität und Gesundheit sowie an mehrere interessierte und involvierte politische Akteure weitergeleitet wurde. In ihrer Antwort erklärte der GIP Union Retraite, dass die von der TFG 3.0 gemachten Feststellungen geteilt werden und kündigte an, strukturelle Korrekturmaßnahmen eingesetzt zu haben.

Es wurde auch darauf hingewiesen, dass der jährliche Erklärungsprozess durch die Übermittlung einer Lebensbescheinigung für die meisten Rentner kurzfristig abgeschafft werden sollte, da der Austausch von Informationen über den Personenstand zwischen den deutschen und französischen Behörden verstärkt wird.

Ab dem 2. November 2021 und wie vom Staatssekretär für Renten und Gesundheit am Arbeitsplatz mitgeteilt⁷, wurde eine spezielle Hotline für die Bearbeitung von Beschwerden im Zusammenhang mit der Existenzprüfung eingerichtet, um das Risiko einer Aussetzung der Rentenzahlung zu vermeiden. Die Nummer dieser Telefonplattform lautet: **+33 (0)9.74.75.76.99**.

Es ist auch möglich, eine Beschwerde über ein Internetformular unter folgendem Link einzureichen: <https://aide.info-retraite.fr/mce> (mon certificat de vie / Je n'ai pas trouvé la réponse à ma question).

Erwägungen der TFG 3.0: Die TFG 3.0 begrüßt zwar die erzielten Fortschritte, fordert jedoch weiterhin eine Verbesserung des Systems zur Entgegennahme, Validierung und Übermittlung von Lebensbescheinigungen sowie eine erhöhte Wachsamkeit seitens der Rentenkassen. Die Begünstigten sollten systematisch vom Bearbeitungszentrum informiert werden, wenn die Lebensbescheinigung nicht validiert wird, und zwar unter Angabe der Gründe für die Entscheidung, oder von der Rentenkasse, bevor die Zahlungen aufgrund des Nichteingangs der Lebensbescheinigung ausgesetzt werden.

Während die Notwendigkeit der Existenzprüfung unbestritten ist, erinnert die TFG 3.0 daran, dass Umstände wie eine ungerechtfertigte Unterbrechung der Rentenzahlungen über einen längeren Zeitraum eine Verletzung von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstellen können, der das Recht auf Eigentum garantiert, dessen Anwendung sich gemäß der Rechtsprechung

⁷ https://travail-emploi.gouv.fr/IMG/pdf/cp_assistance_telephonique-certificat_de_vie_vf.docx.pdf.



des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auch auf Sozialleistungen und darunter auch auf Altersrenten erstreckt.

Anhang : Blanko-Lebensbescheinigung mit deutscher Übersetzung :



CERTIFICAT DE VIE
(LEBENSBESTÄTIGUNG)

00000001 0000101977 VIEZ2 08 2020 DE X

Vous pouvez nous transmettre ce formulaire complété, daté et signé :

(Sie können den Vordruck ausgefüllt und unterschrieben an uns zurücksenden)

En le scannant ou en le photographiant pour le déposer sur votre compte retraite accessible sur www.info-retraite.fr dans la rubrique "Mes paiements retraite"

(Indem Sie die Erklärung scannen oder fotografieren und die entsprechende Datei in Ihrem Rentenkonten (Zugang www.info-retraite.fr) in der Rubrik "mes paiements retraite" abspeichern)

Ou par courrier à l'adresse suivante :

(oder per Post an folgende Adresse richten)

MCEVIE0001V01 838780 11

Nous, soussignés *(Ich die unterzeichnende Person) :*

Exerçant dans l'autorité locale suivante en tant que (fonction) *(offizielle amtliche Vertreterin der Behörde) :*

Certifions que M/Mme *(bestätige hiermit, dass) :*

Né.e le *(geboren den) :* non renseignée

Résidant à l'adresse suivante *(wohnhaft) :*

Est vivant.e pour s'être présenté.e aujourd'hui devant nous, après vérification d'identité *(am Leben ist, und heute persönlich vorgesprochen und sich ausgewiesen hat) :*

A *(In) :* **Le** *(den) :*

Signature obligatoire du ou de la retraité.e, qui atteste sur l'honneur l'exactitude des informations renseignées ci-dessus *(Der/die Renter/in ist verpflichtet zu unterschreiben, und bestätigt die Richtigkeit der oben gemachten Angaben) :*

Signature ET cachet de l'autorité locale compétente obligatoires *(Unterschrift UND Stempel der zuständigen Behörde) :*

Ce formulaire doit impérativement être retourné pour attester de votre existence.

(Dieser Vordruck muss zur Bestätigung, dass Sie am Leben sind, zurückgesandt werden)

Toute fausse déclaration expose son auteur et son/ses complice(s) à des poursuites devant les juridictions compétentes, selon les lois locales en vigueur. *(Bei falschen Aussagen können der Autor und /oder seine Komplizen nach der derzeit geltenden Gesetzgebung strafrechtlich verfolgt werden)*

Les régimes de retraite ont mutualisé leur mission de contrôle d'existence de leurs pensionnés vivant hors de France. En vue d'accomplir ces missions, ils traitent informatiquement leurs données personnelles. Ces opérations sont menées dans le strict respect du droit de la protection des données qui vous garantit des droits informatique et libertés (accès, rectification...). Vous pouvez exercer ces droits auprès de votre régime (coordonnées disponibles via la page suivante : <https://mesregimes.info-retraite.fr/>), en adressant votre demande à son délégué à la protection des données. Pour une information complète sur les traitements opérés sur vos données personnelles, rendez vous sur : <https://www.info-retraite.fr/> rubrique "mentions légales".

Haftungsausschluss

Für alle in diesem Werk enthaltenen Informationen gilt Haftungsausschluss. Die Informationen wurden sorgfältig zusammengestellt und übersetzt. Irrtümer können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Urheberrecht: © Task Force Grenzgänger 3.0, Januar 2022

Das Werk einschließlich aller Teile ist urheberrechtlich geschützt. Eine Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne vorherige Zustimmung der Task Force Grenzgänger 3.0 der Großregion unzulässig.

Task Force Grenzgänger 3.0 der Großregion 12.01.2022

**Autorinnen:
Alfonsine Camiolo & Céline Laforsch**

Arbeitskammer des Saarlandes
Fritz-Dobisch-Straße 6-8
66111 Saarbrücken
task-force-grenzgaenger@arbeitskammer.de

Projektpartner



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère du Travail, de l'Emploi et
de l'Économie sociale et solidaire

